



FAQ – häufig gestellte Fragen rund um den FIT-Store

Stand: 20.03.2024

Inhalt

1	Allgemeines zum FIT-Store.....	4
1.1	Was ist der FIT-Store?.....	4
1.2	Verhältnis FIT-Store (auf der Website der FITKO) und Marktplatz.....	4
1.3	Wie funktioniert die technische Anbindung von Online-Diensten über den FIT-Store?.....	5
2	Der Marktplatz für EfA-Leistungen	5
2.1	Was ist der Marktplatz für EfA-Leistungen?.....	5
2.2	Wie komme ich auf den Marktplatz für EfA-Leistungen?	6
2.3	Was bedeutet der Marktplatz für FIT-Store Kunden, die bereits einen Vertrag mit der FITKO einen Papiervertrag ohne Nutzung des Marktplatzes geschlossen haben?	6
2.4	Was ist das Abstimmungsergebnis und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?	7
3	Angebot von digitalen Leistungen	7
3.1	Einstellen von Leistungen im FIT-Store.....	7
3.1.1	Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?	7
3.1.2	Können Kommunen oder kommunale IT-Dienstleister Angebote im FIT-Store anbieten oder erwerben?	7
3.1.3	Entstehen dem Bereitsteller einer Leistung Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?	8
3.1.4	Wie kann ich ein Angebot zur Nachnutzung einstellen?.....	8
3.1.5	Können auch privatwirtschaftliche Anbieter ihre Online-Lösungen im FIT-Store anbieten?	8
3.1.6	Wie oft muss oder kann die Leistungsbeschreibung angepasst werden? Wie sieht der Prozess dazu aus?.....	8
3.1.7	Kann die Leistung seitens der umsetzenden Länder nur als Software-as-a-Service angeboten werden?.....	8
3.1.8	Können Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste im FIT-Store angeboten werden?	8
3.2	Entgelt und Entgeltkalkulation.....	8
3.2.1	Wann müssen Preise für in den FIT-Store eingestellte Online-Dienste kommuniziert werden?.....	8
3.2.2	Welcher Gestaltungsspielraum ergibt sich für die Bemessung des Preises als Bereitsteller? Wie verhält es sich zum Beschluss des IT-Planungsrates (Kostenverteilung nach Nutzung bzw. Königsteiner Schlüssel)?.....	9
3.2.3	Umsatzsteuropflichtigkeit der FITKO.....	9

4	Nachnutzung von digitalen Leistungen	9
4.1	Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?	9
4.2	Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können?.....	9
5	Datenschutz.....	10
5.1	Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?.....	10
5.2	Welche Vorteile hat das AVV-Muster der FITKO?.....	10
5.3	Im Disclaimer des AVV steht, dass dadurch der Aufwand reduziert werden soll. Das geht aber nur wenn das Muster genutzt wird. Heißt das, dass keine Anpassung im AVV vorgenommen werden darf?.....	11
5.4	Was ändert sich aus datenschutzrechtlicher Sicht nach Inkrafttreten des OZG-Folgegesetzes (OZG 2.0)?	11
6	Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung.....	11
6.1	Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen (VwV)?	11
6.2	Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?	12

1 Allgemeines zum FIT-Store

1.1 Was ist der FIT-Store?

Der FIT-Store bringt Angebote von betriebsbereiten Online-Diensten und Nachfrage zur entgeltpflichtigen Mitnutzung verbindlich zueinander. Als **vertragsrechtliche Lösung realisiert** der FIT-Store das EfA-Prinzip (Einer für Alle). Die FITKO als Betreiberin des FIT-Stores schließt mit jedem Bereitsteller eines Online-Dienstes einen Bereitstellungsvertrag ab, um allen Nachnutzern den Abschluss von sog. Nachnutzungsverträgen zu ermöglichen und somit die Mitnutzung verbindlich zu regeln. Der entgeltliche Leistungsaustausch ist aufgrund der Inhouse-Verhältnisse zwischen der FITKO und ihren Trägern, d.h. Bund und alle Länder, möglich. Der entgeltliche Leistungsaustausch ist neben EfA-Leistungsangeboten auch für weitere IT-Produkte offen.

Die vertragsrechtliche Lösung wird seit Dezember 2022 über den **Marktplatz für EfA-Leistungen (www.marktplatz.govdigital.de)** in digitalen Prozessen und standardisierten Strukturen angeboten.

Der Marktplatz für EfA-Leistungen ist eine Plattform, die digitale Vertragsabschlüsse ermöglicht und somit Papierverträge in die Vergangenheit verbannt.

Die Plattform wurde von der Genossenschaft govdigital in Zusammenarbeit mit der FITKO im Auftrag des IT-Planungsrats entwickelt. Unser gemeinsames Ziel ist es, den **Ländern als Eigen- oder Sammenbesteller**, den IT-Dienstleistern und im Einzelfall auch den Kommunen direkt die Nachnutzung von EfA-Leistungen durch digitale und strukturierte Prozesse zu erleichtern, um den Leistungsaustausch nach EfA zu vereinfachen. Der Marktplatz ist grundsätzlich anbieteroffen. Er startet mit zwei Anbietern: FITKO und govdigital.

Um EfA-Leistungen über den Marktplatz anbieten und/oder beziehen zu können, muss

- eine **Inhouse-Beziehung** zur FITKO oder zur govdigital oder zu einem Mitglied der govdigital

bestehen. Dies wird im Akkreditierungsantrag abgefragt. Die Akkreditierung ist bei Vorliegen der Voraussetzung bei beiden Anbietern möglich.

Behörden, die im Namen eines Trägers der FITKO Verträge schließen dürfen, können auf dem **Marktplatz für EfA-Leistungen** Online-Dienste zur Nachnutzung anbieten bzw. diese zur Nachnutzung erwerben. Dies beinhaltet Leistungen für die Länder (Länderleistungen) und/oder für ihre Kommunen (kommunale Leistungen). Die FIT-Store Verträge gewährleisten eine standardisierte und rechtssichere Nach-/Mitnutzung der Leistungen.

1.2 Verhältnis FIT-Store (auf der Website der FITKO) und Marktplatz

Um das Verhältnis zwischen dem FIT-Store (auf der Website der FITKO (www.fitko.de/fit-store) und auf dem **Marktplatz für EfA-Leistungen (www.marktplatz.govdigital.de;** auf dem Angebote an die FITKO digital eingereicht werden kann) zu verstehen, schaut man sich am Besten die Historie an. Der **FIT-Store startete im März 2021** mit den beschlossenen Verträgen des IT-Planungsrates und präsentierte seine Angebote auf der FITKO Webseite. Der FIT-Store auf der FITKO Webseite ermöglichte aber ausschließlich eine Abwicklung in Form von Papierverträgen. Leider stand zu diesem Zeitpunkt die technisch käufmännisch unterstützende Plattform für digitale Vertragsabschlüsse noch nicht zur Verfügung. Die Plattform, die **Marktplatz für EfA-**

Leistungen genannt worden ist, startete im Dezember 2022 und ist seit dem 01.01.2024 ein **Produkt des IT-Planungsrates**.

Alle Angebote müssen auf den Marktplatz umziehen, damit die Vertragsabwicklung, insbesondere auch die Rechnungsabwicklung digitalisiert, standardisiert, auswertbar und der Zahlungsverkehr angemessen gehandhabt werden kann. Ziel ist es, dass alle Angebote nur noch im Marktplatz für EfA-Leistungen sichtbar sind.

Für die digitale Bestellbarkeit müssen **Bereitsteller** ein Organisationskonto im Marktplatz anlegen. Der Bereitsteller eines EfA-Angebots muss in der strukturierten Datenerfassung das Angebot an die FITKO senden, die es nach Durchsicht annimmt. Sodann ist das Angebot im Marktplatz sichtbar. Nachnutzer müssen ebenfalls ein Organisationskonto anlegen. Sie können für ein Angebot ihr **Interesse bekunden**. Damit wird in diesem Stadium noch unverbindlich der Kontakt zum Bereitsteller hergestellt. Die finanziellen Konditionen für das Angebot werden im Abstimmungsergebnis in drei Felder mitgeteilt

- a) Jährliches Entgelt (Betriebskosten)
- b) Davon abweichendes Entgelt im ersten Jahr bei unterjährigem Vertragsschluss
- c) Initiale Einmalkosten wie z.B. Anbindungskosten

Alle Entgelte werden als Bruttobetrag eingetragen.

Stimmt der Nachnutzer dem Abstimmungsergebnis zu, stimmt auch die FITKO dem Vertrag zu. Erst mit anschließender nochmaliger Zustimmung des Nachnutzers kommt der Vertrag zustande.

1.3 Wie funktioniert die technische Anbindung von Online-Diensten über den FIT-Store?

Der FIT-Store bietet eine rechtliche Vertragslösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen an. Die technische Anbindung erfolgt nach Vertragsschluss bilateral zwischen dem Bereitsteller bzw. dessen dienstbetreibenden IT-DL und dem jeweiligen Nachnutzer als Endkunde. Die Anbindung erfolgt nicht über den Marktplatz. Die technischen Voraussetzungen für die Anbindung ergibt sich aus der fachlichen Beschreibung des jeweiligen Online-Dienstes.

2 Der Marktplatz für EfA-Leistungen

2.1 Was ist der Marktplatz für EfA-Leistungen?

Der [Marktplatz für EfA-Leistungen](#) ermöglicht digitale Vertragsabschlüsse. Die Entwicklung dieser Plattform erfolgt durch die Genossenschaft govdigital in Zusammenarbeit mit der FITKO im Auftrag des IT-Planungsrates. Das gemeinsame Ziel lautet, den Ländern als Eigen- oder Samenbesteller für die Kommunen, den Kommunen selbst und deren IT-Dienstleistern die Nachnutzung von EfA-Leistungen durch technische Unterstützung und Digitalisierung der Prozesse den Leistungsaustausch nach EfA zu vereinfachen.

Die FITKO ist ein Anbieter, bei welchem Behörden sich akkreditiert können, um Angebote zur Nachnutzung anzubieten oder Angebote bestellen können. Die Marktplatzplattform ist seit 2024 ein Produkt des IT-Planungsrates und ermöglicht Verträge nach EfA rechtssicher, standardisiert und digital zu schließen. Dabei unterstützt sie technisch und kaufmännisch.

Registrieren und akkreditieren kann sich jede Organisation, die im Namen des Bundes oder eines Landes vertraglich tätig sein darf.

2.2 Wie komme ich auf den Marktplatz für EfA-Leistungen?

Über folgendem Link gelangt man zum

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

Dort gibt es für den FIT-Store eine Landing Page, auf der der digitale FIT-Store vorgestellt wird und weitere Informationen präsentiert werden:

[FITKO – Der Marktplatz für EfA-Leistungen \(govdigital.de\)](#)

Die govdigital hat zudem einen Bereich für [Infomaterialien](#) eingerichtet.

Für das Anlegen eines Organisationskontos ist ein [Registrierungs- und Akkreditierungsprozess](#) zu durchlaufen. Ein FIT-Store Kunde muss bei der Akkreditierung kein pdf-Dokument für den Nachweis des Inhouse-Verhältnisses hochladen. Ist die Organisation berechtigt im Namen eines Trägers der FITKO einen Vertrag mit ihr abzuschließen? Dann kann man die Checkbox anklicken und genau das bestätigen.

2.3 Was bedeutet der Marktplatz für FIT-Store Kunden, die bereits einen Vertrag mit der FITKO einen Papiervertrag ohne Nutzung des Marktplatzes geschlossen haben?

Sofern bereits ein Bereitstellungs- und/oder Nachnutzungsvertrag über den FIT-Store in Papierform geschlossen wurde, **besteht das Ziel darin, diese Verträge in die digitale Infrastruktur des Marktplatzes zu übertragen. Das erklärte Ziel des IT-Planungsrats ist es, alle EfA-Leistungen auf dem Marktplatz auffindbar und sie dort digital bestllbar zu machen.**

Es könnte sein, dass ein direkter 1:1 Transfer nicht möglich ist, da die analogen Prozesse standardisiert und digitalisiert wurden, um das Massengeschäft EfA handhabbar zu machen. Um dem EfA-Prinzip gerecht zu werden, wäre es empfehlenswert, wenn sich einzelne Beteiligte der gemeinsamen Standardisierung anschließen und nicht auf Einzellösungen berufen.

Für eine digitale Vertragsabwicklung, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, ist ein digitaler Vertragsschluss von großer Bedeutung.

Es wird empfohlen, dass alle Verträge, sowohl Bereitstellungs- als auch Nachnutzungsverträge, über den Marktplatz abgeschlossen werden. Das Datum des bisherigen Vertrags sollte für den Leistungsbeginn verwendet werden, um eine korrekte Rechnungsstellung für bereits erbrachte Leistungen zu gewährleisten. Dazu müssen alle Verträge (Bereitstellungs- wie auch Nachnutzungsverträge) einmal über den Marktplatz abgeschlossen werden. Hier soll für den Leistungsbeginn das Datum aus dem bislang bestehenden Vertrag verwendet werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Rechnungsstellung in Bezug auf bereits erbrachte Leistungen.

Bei Vertragsschluss auf dem Marktplatz gelten die dort hinterlegten AGB. Dies entspricht einer Vertragsänderung zum bisherigen Vertrag. Eine gesonderte Aufhebung des ursprünglichen Papiervertrags ist nicht erforderlich.

2.4 Was ist das Abstimmungsergebnis und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?

Der Prozess nach Abgabe einer Interessenbekundung bis zum Abstimmungsergebnis ist unverbindlich. Mit dem Abstimmungsergebnis wird insbesondere das Entgelt und der Betriebsbeginn für die Nachnutzung mitgeteilt.

Erhält ein Bereitsteller eine Interessenbekundung ist es seine Aufgabe Kontakt zur Abstimmung aufzunehmen (z.B. per Telefon, Mail) und die abgestimmten Punkte im Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Das Abstimmungsergebnis leitet der Bereitsteller an den Nachnutzer/Kunden zur Prüfung und Bestätigung weiter. Der Nachnutzer/Kunde bestätigt die abgestimmten Punkte und sendet das Abstimmungsergebnis an den Anbieter.

Erst jetzt wird es verbindlich.

- Der Anbieter (FITKO) prüft die abgestimmten Angaben von Kunde und Bereitsteller und übermittelt diese als verbindliches Angebot an den Nachnutzer/Kunden.
- Der Nachnutzer/Kunde bestätigt das (bereits zuvor bestätigte) Angebot des Anbieters nochmal und **löst erst damit eine verbindliche Bestellung einer EfA-Leistung im Marktplatz aus**. Der dadurch digital abgeschlossene Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.

Das Abstimmungsergebnis ist als Anlage zum SaaS-Bereitstellungs- als auch des jeweiligen SaaS- Nachnutzungsvertrags Vertragsbestandteil. Erst wenn der Bereitsteller der FITKO das Abstimmungsergebnis über den Marktplatz übermittelt und bestätigt, dass der Online-Dienst durch den Nachnutzer nutzbar ist, schließt die FITKO mit dem Nachnutzer einen SaaS-Nachnutzungsvertrag. Eine [Übersicht zum Prozess](#) gibt Orientierung für den Ablauf.

3 Angebot von digitalen Leistungen

3.1 Einstellen von Leistungen im FIT-Store

3.1.1 Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?

Die Träger der FITKO, also der Bund und die Länder, können unmittelbar Leistungen in den FIT-Store einstellen. Durch eine interöffentliche Vereinbarung können auch Kooperationspartner der Vereinbarung Leistungen im FIT-Store einstellen oder beziehen. Kooperationspartner können beispielsweise Landes-IT-Dienstleister sein. Wenn das Land zustimmt, kann die Organisation der Vertragsschlüsse dann über den Kooperationspartner erfolgen. Dies könnte insbesondere bei der kommunalen Nachnutzung zur Entlastung der Länder eine attraktive Option sein. Die kommunale Nachnutzung ist Länderorganisation. Grundsätzlich müssen sich Kommunen an die zentrale nachnutzungs koordinierende Stelle im Land wenden, um Leistungen einzustellen und aus dem FIT-Store zu erwerben. Eine mögliche erste Anlaufstelle sind die [OZG-Koordinierenden der Länder](#).

3.1.2 Können Kommunen oder kommunale IT-Dienstleister Angebote im FIT-Store anbieten oder erwerben?

Nein, das ist leider aufgrund vergabe- und staatsrechtlicher Gründe nicht möglich. Nur Behörden, die Länder oder des Bundes als Träger der FITKO sind, können aufgrund ihrer Verbindung über den IT-Staatsvertrag der FITKO unmittelbar Leistungen anbieten. Für die

kommunale Nachnutzung fungieren die Länder als Sammelbesteller. Kommunen oder kommunale IT-Dienstleister könnten ihrem jeweiligen Land Angebote unterbreiten, die das Land dann wiederum der FITKO anbietet. Die Nachnutzung erfolgt ebenfalls über diese Vertragskette.

Eine mögliche Anlaufstelle für Kommunen sind die [OZG-Koordinierenden der Länder](#).

3.1.3 Entstehen dem Bereitsteller einer Leistung Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?

Die FITKO erhebt derzeit und in Zukunft keine Verwaltungskosten. Eine Klausel, die zuvor in den AGB enthalten war, wurde entfernt.

3.1.4 Wie kann ich ein Angebot zur Nachnutzung einstellen?

Im [Marktplatz für EfA-Leistungen](#) kann ein Angebot strukturiert an die FITKO übermittelt werden. Hilfestellung geben eine Vielzahl vorbereiteter [Infomaterialien](#).

3.1.5 Können auch privatwirtschaftliche Anbieter ihre Online-Lösungen im FIT-Store anbieten?

Nein, nur die Träger der FITKO, alle Länder und der Bund können Leistungen im FIT-Store anbieten.

3.1.6 Wie oft muss oder kann die Leistungsbeschreibung angepasst werden? Wie sieht der Prozess dazu aus?

Die Leistungsbeschreibung ist das Herzstück des Bereitstellungsvertrages. Sie beschreibt den Online-Dienst fachlich und technisch, nennt die Voraussetzungen für die Nachnutzung, erforderliche Basisdienste und legt den Leistungsumfang fest.

Änderungen sind im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich. Nach den AGB gilt die Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung des Aktualisierungsstandes.

3.1.7 Kann die Leistung seitens der umsetzenden Länder nur als Software-as-a-Service angeboten werden?

Der FIT-Store bietet nicht nur Software-as-a-Service (SaaS) an, sondern auch andere Lösungen wie Softwareüberlassung und Cloud-Lösungen. Bei entsprechenden Anfragen könnte man die Vertragswerke (bei Bedarf in Abstimmung mit dem IT-Planungsrat) erweitern.

3.1.8 Können Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste im FIT-Store angeboten werden?

Über die Eintragung der Leistungsschlüssel kann eine Vielzahl von Online-Diensten als ein Gesamtangebot im Marktplatz eingestellt werden. Wichtig ist, **nur so wie ein Angebot eingestellt wird, ist eine Bestellung möglich**. Es ist möglich, mehrere Angebotszuschnitte einzustellen.

3.2 Entgelt und Entgeltkalkulation

3.2.1 Wann müssen Preise für in den FIT-Store eingestellte Online-Dienste kommuniziert werden?

Beim Einstellen der Leistung in den FIT-Store muss ein **Preismodell als Datei** hinterlegt werden. Es ist für Nachnutzer wichtig, die Entgeltparameter und den gewählten

Verteilungsschlüssel nachvollziehen zu können, um die Kosten für den Nachnutzungsvertrag einschätzen und im Haushalt anmelden zu können.

Das Preismodell muss mit den zugehörigen Beschlüssen der AL-Runde konform sein.

Die finanziellen Konditionen für das Angebot werden im Marktplatz im Abstimmungsergebnis in drei Felder mitgeteilt

- a) Jährliches Entgelt (Betriebskosten)
- b) Davon abweichendes Entgelt im ersten Jahr bei unterjährigem Vertragsschluss
- c) Initiale Einmalkosten wie z.B. Anbindungskosten

Alle Entgelte werden als Bruttobetrag eingetragen.

3.2.2 Welcher Gestaltungsspielraum ergibt sich für die Bemessung des Preises als Bereitsteller? Wie verhält es sich zum Beschluss des IT-Planungsrates (Kostenverteilung nach Nutzung bzw. Königsteiner Schlüssel)?

Bei der Preisbemessung ist der Bereitsteller an öffentliches Preisrecht und den Vorgaben zu den umlegbaren Kosten des IT-PLR/AL-Runde (Kostenarten) gebunden. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel (Anzahl der nachnutzenden Behörden, Zahl der Anträge, Königsteiner Schlüssel) wird über die Entgeltparameter abgebildet.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.2.1 verwiesen.

3.2.3 Umsatzsteuerpflichtigkeit der FITKO

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus dem Jahr 2015 sind ab dem 01.01.2023 **alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich FITKO** und govdigital bei EfA-Geschäften umsatzsteuerpflichtig. Das mögliche Optionsrecht, welches eine Umsatzsteuerpflichtigkeit aussetzen würde, greift bei nach 2016 neu gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (FITKO) und bei juristischen Personen des Privatrechts (govdigital) nicht. Die FIT-Store SaaS-Verträge verhalten sich neutral zu dem Thema: „*Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.*“ Wenn eine Rechnung ohne Umsatzsteuer bei der FITKO eingeht, wird bei der Rechnungsstellung an Nachnutzer dort erstmalig die Umsatzsteuer aufgeschlagen. Erhält die FITKO eine Rechnung, die Umsatzsteuer ausweist, reicht sie diese in der Vertragskette durch. Es erfolgt kein erneuter zusätzlicher Aufschlag der Umsatzsteuer.

4 Nachnutzung von digitalen Leistungen

4.1 Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?

Auf dem

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

Sind alle verfügbaren EfA-Angebote zu finden.

4.2 Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können?

Es gibt keine allgemeine Testumgebung, in der alle Lösungen betrachtet werden können. Einzelne Online-Dienste bieten jedoch eine Testumgebung oder einen Clickdummy an. Die

Information ist im Schaufenster vom Marktplatz auffindbar (siehe Beispiel „Adoption Digital“ gelbe Markierung im Screenshot).

gov.digital eG
MARKTPLATZ
 für EFA-Leistungen[®]

Ein Produkt des
 IT-Planungsrats

Marktplatz > Produkte > Details

< Zurück

Adoption Digital (EFA-202306-00077)

Der Online-Dienst „Adoption Digital“ ist ein digitaler Dienst mit dem Ziel den Bürger:innen, die ein Kind adoptieren möchten, eine vereinfachte Möglichkeit anzubieten einen Antrag auf Adoption zu stellen. Mit Hilfe des Online-Dienstes können Antragstellende die nötigen Formulare bequem von zu Hause aus online ausfüllen. Neben eines Kontaktformulars zur ersten Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Adoptionsvermittlungsstelle, bietet der Online-Dienst auch Formulare für die weitere Antragstellung. Interessierte Bürger:innen können das entsprechende Bewerbungsformular zur Fremdkind-, Stiefkind- oder Verwandtenkindadoption ebenfalls im Online-Dienst ausfüllen.

Anbieter
 FITKO

Bereitsteller
 Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

Umsetzendes Land
 Bremen

EFA-Mindestanforderungen erfüllt
 Ja

Demo-Umgebung
 Externer Link

Zugeordnete Leistungen	Service	Kontakte				
Leistungsbezeichnung	Zugeordnete...	Typisie...	Themen...	Lebens-/G...	OZG-Leis...	OZG-ID
Begleitung des Kindes auf der Suche nach der Herkunft Begleitung	99013018207000	Typ 3b	Familie & Kind	Adoption & Pflegekinder	Adoption	10011
Vorgesehen zum Löschen - Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines Ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes Begleitung	99013019207000	Typ 3b	Familie & Kind	Adoption & Pflegekinder	Adoption	10011
Eignungsfeststellung von Adoptionsbewerber:innen für eine Inlandsadoption Feststellung	99013020037000	Typ 3b	Familie & Kind	Adoption & Pflegekinder	Adoption	10011

5 Datenschutz

5.1 Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?

Bis zum Inkrafttreten von OZG 2.0 existiert keine gesetzliche Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung durch IT-DL, insbesondere bei länderübergreifenden Sachverhalten. Es wird empfohlen, die Datenverarbeitung vorübergehend auf Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO zu stützen. Es ist wichtig zu wissen, dass die FITKO datenschutzrechtlich nicht verantwortlich ist und sie kein Vertragspartner einer AVV sein wird. Die FITKO verarbeitet keine Daten und bestimmt auch nicht die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung.

Unabhängig von der Vertragsabwicklung über die FITKO ist also eine AVV zwischen dem dienstbetreibenden IT- Dienstleister und der dienstnutzenden Endbehörde direkt zu schließen.

Bei d-NRW als Kommunalvertreter wird bei Bezug von Online-Diensten von anderen Bundesländern die AVV einmalig zwischen Kommune und Kommunalvertreter geschlossen und dort gebündelt, sodass der dienstbetreibende IT-Dienstleister nur eine AVV mit den Kommunalvertreter schließen muss.

5.2 Welche Vorteile hat das AVV-Muster der FITKO?

Die FITKO bietet eine Muster-AVV zur kostenfreien und allgemeinen Verwendung an. Die **Muster-AVV** der FITKO¹ gewährleistet ein hohes Datenschutzniveau und adressiert zugleich die Probleme einer Vielzahl von Auftraggebern bei einem Auftragsverarbeiter. Es dient der

¹ Der Muster-AVV wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der FITKO auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission entwickelt.

Standardisierung und damit der Reduzierung des Prüfungsaufwands einer Vielzahl von Beteiligten.

Um den Prozess bei einer Vielzahl von nachnutzenden Behörden zu vereinfachen, empfiehlt es sich, den Vertragsschluss der AVV (Angebot & Annahme) über ein **sog. Beitrittsmodell** abzuwickeln.

Das bedeutet:

- › Dass IT-DL einmalig ein AVV-**Angebot** auf Grundlage der Muster-AVV an eine Vielzahl von Behörden formuliert
- › Die nachnutzenden Behörden erklären ihre **Annahme** in Textform (d.h. eine Erklärung per E-Mail mit Scan-Unterschrift ist ausreichend)

Die von der FITKO entwickelten Lösungen wurden mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK) besprochen. Bezüglich der Nicht-Verantwortlichkeit der FITKO und dem direkten Abschluss der AVV waren die Rückmeldungen positiv und zustimmend. Eine abschließende und vollumfängliche Prüfung und Freigabe des AVV-Musters ist jedoch nicht vorgesehen. Allerdings bestand Einigkeit, dass mit dem FITKO-Muster-AVV ein gutes Werk für den Leistungsaustausch von EfA-Leistungen über den FIT-Store geschaffen wurde.

5.3 Im Disclaimer des AVV steht, dass dadurch der Aufwand reduziert werden soll. Das geht aber nur wenn das Muster genutzt wird. Heißt das, dass keine Anpassung im AVV vorgenommen werden darf?

Die FIT-Store Muster AVV wurde erstellt, um den Erstellungs- und Prüfungsaufwand für eine Vielzahl von Beteiligten deutlich zu reduzieren. Auch der zeitliche Aufwand durch das Aushandeln einzelner Klauseln soll eine praktische Handhabung der Vertragsschlüsse fördern. Sollten Abweichungen nötig sein und dennoch die zuvor genannten Ziele (teilweise) erreicht werden, bietet es sich an, wie bei den EVB-IT Verträgen, die Abweichung farblich zu kennzeichnen und darauf hinzuweisen.

5.4 Was ändert sich aus datenschutzrechtlicher Sicht nach Inkrafttreten des OZG-Folgegesetzes (OZG 2.0)?

Das OZG 2.0 enthält eine Rechtsgrundlage für die länderübergreifende Datenverarbeitung (§ 8a) und befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Mit **Inkrafttreten von OZG 2.0 ist der Abschluss von AVV nicht mehr erforderlich.**

6 Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung

6.1 Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen (VwV)?

Die FIT-Store Verträge sind zivilrechtliche Verträge, die gegen Entgelt digitale Verwaltungsleistungen ermöglichen. VwV können bei Vorliegen eines Inhouse-Verhältnisses auf Inhouse-Basis gegen Entgelt geschlossen werden. Fehlt dieses Inhouse-Verhältnis ist die VwV rechtlich auf Basis einer Kooperationsvereinbarung möglich. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen Sachleistung in die Kooperation einbringen. Eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend.

Verwaltungsvereinbarungen unterliegen der Schriftform und müssen in manchen Ländern vom Landtag verabschiedet werden, was sehr lange dauern kann.

6.2 Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO).² Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten vergabefreien „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt.

Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land/ oder dem Bund (=Bereitsteller) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch den Bereitsteller beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern = Nachnutzern) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

Offene Fragen?

Bei (vertrags-)rechtlichen Fragen zum FIT-Store wenden Sie sich an

fit-store@fitko.de

und bei technischen Fragen zum Marktplatz an

marktplatz@govdigital.de

² Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“.